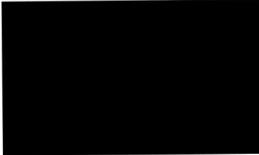




Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



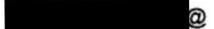
Ihre Ansprechpartner/in:



Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3211510

Telefax +49 (361) 57-3211102



tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1096/24#53439/2021

Erfurt,

10.12.2021

## Kubiziel ./ Freistaat Thüringen TG Antrag wissenschaftl. Beirat

In dem Widerspruchsverfahren nach dem ThürTG

gegen

Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Staatskanzlei,  
diese vertreten durch den Chef der Staatskanzlei, Prof. Dr. B.-I. Hoff,  
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt

ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid der Thüringer Staatskanzlei vom 25.3.2021 wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

### Gründe

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere gemäß § 21 Satz 2 und 3 ThürTG an sich statthaft, sowie form- und fristgerecht erhoben. Eine Widerspruchsbefugnis liegt vor, da der Antrag auf Akteneinsicht abschlägig beschieden wurde.

In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

## I.

Der Widerspruchsführer beantragte per Mail bei der Thüringer Staatskanzlei

„unter Verweis auf das Thüringer Transparenzgesetz und das Landespressegesetz (...) hiermit Zugang zu allen Informationen sowie Unterlagen gleich welcher Körperschaft (Papier, E-Mail, etc.) - insbesondere zur Frage von Inzidenzwerten als Grenze für bestimmte Einschränkungen bzw. Lockerungen - die der Staatskanzlei Thüringen für die Konferenz des Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie vom 14. Oktober 2020, 28. Oktober 2020, 16. November 2020, 25. November 2020, 13. Dezember 2020, 5. Januar 2021, 19. Januar 2021 sowie 10. Februar 2021 vorlagen sowie die Protokolle und Vermerke der genannten Sitzungen, die sich in der Verfügungsgewalt der Staatskanzlei befinden.

Nach vorangegangener Anhörung mit Schreiben des zuständigen Referats der TSK lehnte dieses mit Bescheid vom 25.03.2021 den Antrag entsprechend § 2 Abs. 1 ThürTG mit der Begründung ab, die TSK sei hier nicht als Verwaltungsbehörde tätig geworden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehme, sondern gubernativ, das heißt als Regierungsbehörde. Für dieses Handeln sei das ThürTG aber nicht anwendbar.

Gegen diesen Bescheid legte der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 3.04.2021 Widerspruch ein, den er damit begründete, dass die Ausnahmegründe nicht vorlägen. Eine weitergehende Begründung erfolgte nicht, weder im Ausgangsverfahren noch im Widerspruchsverfahren. Eine Möglichkeit zur ergänzenden Begründung des Widerspruchs wurde den Verfahrensbevollmächtigten per Mail des Unterzeichners vom 12.04.2021 eingeräumt, von der er jedoch keinen Gebrauch machte.

## II.

Der zulässige Widerspruch hat aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, auf die zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, keinen Erfolg.

Nach dem in § 1 formulierten Gesetzeszweck des ThürTG soll das Handeln der Verwaltung für die Öffentlichkeit grundsätzlich offen und transparent gemacht werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. die Gesetzesbegründung in LT Drucksache 6/6684 vom 23.1.2019 zu § 2 Abs. 1) werden öffentlichen Stellen nur soweit erfasst, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. (...)

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben lehnt sich an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG an und stellt damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung ab.

Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Hier geht es aber gerade nicht um verwaltungsmäßiges Handeln, sondern um die Vorbereitung des Thüringer Ministerpräsidenten auf die Gespräche mit der Bundeskanzlerin und den anderen Regierungschefinnen und Regierungschefs und somit um klassische gubernative Tätigkeit. Die Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenzen und deren Vorbereitung durch die Mitarbeiter\*innen zählen zum innersten Kernbereich der Regierungstätigkeit, dessen Offenlegung mit dem ThürTG ebenso wenig bezweckt war wie die Offenlegung parlamentarischer Angelegenheiten oder die Vorbereitungen der Berichte des Rechnungshofs (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1).

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gremium nicht um eine Behörde im Sinne des ThürTG. Nach § 2 des Gesetzes ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur für „Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“ eröffnet.

Keiner dieser Fälle tritt hier zu, insbesondere nimmt das Gremium keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Es handelt sich um ein autonomes Gremium unabhängiger Experten, die nahezu ausschließlich Lehrstuhlinhaber an Universitäten und Fachhochschulen im Freistaat Thüringen sind. Die Aufgabe in diesem Gremium nehmen sie unabhängig, ehrenamtlich und zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit im Hochschulbetrieb wahr. Ihre Tätigkeit hat keine unmittelbaren Auswirkungen nach außen, vielmehr beschränken sie sich als Sachverständigengremium auf die Beratung der politischen Entscheidungsträger, die ihrerseits dann die maßgeblichen Entscheidungen treffen, welche Maßnahmen gegen die Pandemie zu ergreifen sind. Das Gremium ist eigeninitiativ, organisatorisch verselbständigt und nicht hierarchisch in die Behördenstruktur der Thüringer Staatskanzlei integriert. Die Thüringer Staatskanzlei erbringt nur logistische Unterstützung durch Zurverfügungstellung von Räumen, Geschäftsstellentätigkeit und ähnlichem.

Schließlich sind die Sitzungen nicht öffentlich und es herrscht eine Verschwiegenheitsverpflichtung über die Inhalte der konkreten Beratungsgespräche, sogar gegenüber der Landesregierung. Ähnlich wie bei den Beratungen von Gerichten, die ebenfalls geheim sind (§ 43 DRiG), werden am Ende zwar die Ergebnisse und etwaige abweichende Meinungen mitgeteilt. Die Details, also

welcher Sitzungsteilnehmer welche Meinung in der Beratung vertreten und wie er abgestimmt hat, ist nach der Geschäftsordnung des Ausschusses jedoch geheim, sogar gegenüber der von ihr beratenen Landesregierung.

Dies wird ergänzt durch eine vollumfängliche Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gremiums in der Geschäftsordnung.

Daher können diese Inhalte auch nicht aufgrund von Transparenzanträgen veröffentlicht werden.

Ergänzend zu den Gründen des angegriffenen Bescheids ist der Antrag desweiteren abzulehnen, weil das Bekanntwerden der amtlichen Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung konkret gefährden würde (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b) ThürTG).

Nach der Gesetzesbegründung (LT Drucksache 6/6684 vom 23.1.2019 zu § 12 Abs. 1) „...ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit von solchen Stellen, die zugleich in den Bereichen der Legislative, Judikative und Gubernative arbeiten, erhalten bleibt. Geschützt wird der jeweilige Kernbereich der genannten öffentlichen Stellen. Bezogen auf die Landesregierung umfasst er zumindest den auch von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Erfasst werden unter anderem die Willensbildung im Kabinett und die Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen.“

Die Willensbildung des Kabinetts und der – diesem zumindest gleichzustellenden – Ministerpräsidentenkonferenzen sollte somit gerade nicht durch Anträge nach dem ThürTG beeinflusst werden. Der Kernbereich der Exekutive sollte vielmehr geschützt bleiben.

Dies würde geradezu konterkariert, wenn die Dokumente zur Vorbereitung dieser Sitzungen oder die Protokolle herausgegeben werden müssten.

Da bereits diese beiden Gesichtspunkte durchschlagend gegen das Auskunftersuchen des Widerspruchsführers sprechen, kann dahinstehen, ob es weitere Versagungsgründe gibt.

Gegenargumente des Widerspruchsführers wurden – auch nach ausdrücklichem Angebot - nicht vorgebracht, so dass auf diese nicht weiter eingegangen werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3, 154 VwGO

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der Thüringer Staatskanzlei vom 25.03.2021 und gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar,  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klageschrift muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

